



Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen 2022

Übersicht über die Neuregelungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Hinweise	3
Erläuterung der wichtigsten Neuregelungen.....	4
Zwischenprüfung.....	4
Schwerpunktbereich	5
Praktische Studienzeit.....	6
Pflichtfachstoff und Grundlagenfächer	7
Zulassungsvoraussetzungen	8
Mündliche Prüfung	9
Bewertung der Examensprüfungen.....	10
Freisemester	11
Freiversuch und Verbesserungsversuch.....	13
Abschichtung	14
E-Examen	15
Weitere Neuregelungen bzgl. der staatlichen Pflichtfachprüfung.....	15
Übergangsvorschriften	16
Anhang: Synopse § 11 Abs. 2 JAG (Pflichtfächer)	18
Impressum.....	21

Allgemeine Hinweise

Nach mehreren Jahren der Diskussion um eine Reform der juristischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen hat der Landtag im November 2021 das zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (kurz: JAG-Änderungsgesetz) beschlossen.

Dieses regelt von kleinen Details bis hin zu wesentlichen Aspekten etliche Bereiche des Jurastudiums neu. Die Auswirkungen des Gesetzes betreffen dabei auch schon alle aktuellen Studierenden, da manche Änderungen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre volle Wirkung entfalten. Für viele wesentliche Änderungen besteht jedoch eine Übergangsfrist von drei Jahren.

Teilweise bedürfen einige Änderungen der Umsetzung durch die Universitäten. Diese haben ihre Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend innerhalb von 24 Monaten ab Verkündung des Gesetzes anzupassen.

Im Folgenden werden die Änderungen für das Jurastudium dargestellt. Aufgrund des Umfangs wird darauf verzichtet, lediglich konkretisierende, redaktionelle oder nur marginale Änderungen zu erläutern. Insofern umfasst die Darstellung die wichtigsten Neuregelungen, ist aber nicht allumfassend und abschließend.

Trotz sorgfältiger Überprüfung kann für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Es gilt, was im Gesetz steht. Daher empfehlen wir bei Fragen zu den Neuregelungen zusätzlich die entsprechenden Normen im JAG nachzulesen.

Das JAG-Änderungsgesetz beinhaltet auch Neuregelungen im Bereich des juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariat) und zur zweiten Staatsprüfung. Auf diese Änderungen wird im Folgenden jedoch nicht eingegangen.

Im Unterschied zur ersten Auflage aus dem Dezember 2021 folgen wir hier der nunmehr bekanntgewordenen Rechtsauffassung des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen, das die Berechnung der Fristen des JAG-Änderungsgesetzes nach dem allgemeinen Sprachgebrauch vornimmt; demzufolge tritt das Gesetz am 17.02.2022 in Kraft.

Im Unterschied zur zweiten Auflage aus dem Februar 2022 sind nähere Informationen zur Einführung des E-Examens und der Übergangsregelungen sowie die bekanntgewordene Rechtsauffassung der Justizprüfungsämter zur Dauer einzelner Praktika ergänzt worden.

Zur Darstellung:

Jeder Abschnitt bzw. Unterabschnitt enthält eine einführende Erläuterung der konkreten Änderungen im jeweiligen Bereich. Daneben sind teilweise die einschlägigen Normen der bisherigen Rechtslage („alt“, rot unterlegt) und der neuen Rechtslage („neu“, blau hinterlegt) abgedruckt.

Einen Überblick darüber, welche Änderungen wann ihre volle Wirkung entfalten, bietet der Abschnitt zu den Übergangsvorschriften (S. 16). Eine Gegenüberstellung des bisherigen und zukünftigen Pflichtfachstoffs befindet sich im Anhang (S. 17 ff.).

Erläuterung der wichtigsten Neuregelungen

Im Folgenden wird eine Auswahl der wichtigsten Neuregelungen in Bezug auf die Kernbereiche des Jurastudiums und auf die staatliche Pflichtfachprüfung dargestellt.

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfährt durch die Reform des JAG grundlegende Änderungen sowohl inhaltlicher als auch struktureller Natur. Sie soll – anders als bisher – nicht mehr nach erfolgreichem Ablegen einer bestimmten Anzahl von Prüfungsleistungen verliehen werden, sondern nach dem Bestehen einer jeweils dreistündigen Klausur in jedem der drei Rechtsgebiete. Für jede dieser drei Prüfungen stehen drei Versuche zur Verfügung. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung darf höchstens das Bestehen von drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach verlangt werden.

Inhaltlich wird die Zwischenprüfung verschlankt. Einige Rechtsgebiete aus dem Katalog des Pflichtfachstoffs (§ 11 JAG) dürfen zukünftig nicht mehr in den Klausuren der Zwischenprüfung abgefragt werden. Die neuen Inhaltsangaben im Überblick:

- Die Zwischenprüfung im Zivilrecht darf nur noch den Inhalt des ersten Buches des BGB (Allgemeiner Teil), Teile aus dem zweiten Buch (Recht der Schuldverhältnisse) und Teile aus dem dritten Buch (Sachenrecht) enthalten.
- Der Zwischenprüfung im Strafrecht darf nur noch Inhalte aus dem materiellen Strafrecht enthalten.
- Die Zwischenprüfung im Öffentlichen Recht darf nur noch aus den Inhalten des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts bestehen.

Weiterhin dürften durch die strukturellen Änderungen der Zwischenprüfung Grundlagenfächer ebenfalls nicht mehr Teil der Zwischenprüfung sein.

§ 28 Universitäre Prüfungen (neu)

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung dürfen nicht über den in § 11 genannten Prüfungsstoff hinausgehen. Sie sind den Pflichtfächern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d), des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 2 Nr. 7) und des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 11 Absatz 2 Nummer 9 und 12) zu entnehmen. In jedem der drei Pflichtfächer muss eine Aufsichtsarbeit mit Erfolg angefertigt werden, für die der oder dem Studierenden mindestens drei Stunden zur Verfügung stehen und die einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall betrifft. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung dürfen die universitären Studienordnungen höchstens das Bestehen von jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach vorsehen. Die Aufsichtsarbeiten können im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal in jedem Pflichtfach wiederholt werden. Die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung setzt im Regelfall das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

Wann die Änderungen konkreten Einfluss auf das Studium finden, hängt in Teilen von der Umsetzung durch die Universitäten ab. Diese müssen jedenfalls innerhalb von 24 Monaten ab Verkündung des Gesetzes – also bis einschließlich 16.11.2023 – ihre Studien- und Prüfungsordnungen anpassen (Art. 2 Abs. 1 JAG-Änderungsgesetz).

Zwischenprüfungen, die bis zu diesem Tag im Rahmen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen abgelegt worden sind, werden auch danach noch als erfüllte Zulassungsvoraussetzung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG anerkannt (Art. 2 Abs. 2 JAG-Änderungsgesetz).

Zusammenfassung der Neuregelung:

Die Zwischenprüfung besteht zukünftig aus drei Klausuren – jeweils eine pro Rechtsgebiet – und umfasst nicht mehr alle Inhalte des Pflichtfachstoffs. Die konkrete Ausgestaltung legen die Universitäten in ihren Studien- und Prüfungsordnungen fest.

Diese Regelungen gelten abhängig vom Inkrafttreten der neuen universitären Studien- und Prüfungsordnungen. Die entsprechenden Anpassungen müssen bis einschließlich 16.11.2023 durch die Universitäten erfolgen.

Bis dahin abgelegte Zwischenprüfungen werden weiterhin anerkannt.

Schwerpunktbereich

Auch der Schwerpunktbereich erfährt einige Änderungen. So beträgt der Umfang des Schwerpunktstudiums zukünftig nur noch 14 Semesterwochenstunden (bisher: mind. 16 Semesterwochenstunden).

Außerdem werden die Vorgaben hinsichtlich der Prüfungsleistungen verschärft. So war die Vorgabe bisher, dass mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit erfolgreich abzulegen sind. In Zukunft muss die Prüfung im Schwerpunktbereich grundsätzlich aus einer häuslichen Arbeit, einer bis drei Aufsichtsarbeiten sowie einer mündlichen Leistung bestehen.

§ 28 Universitäre Prüfungen (neu)

(3) [...] Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens vierzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern. In der Schwerpunktbereichsprüfung sind eine häusliche Arbeit, bis zu drei Aufsichtsarbeiten sowie eine mündliche Leistung zu erbringen. §§ 17 und 18 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

Die bisherige Vorgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 JAG a. F., nach der die staatliche Pflichtfachprüfung im Regelfall nach dem Schwerpunktstudium erfolgen soll, sodass die mündliche Prüfung im staatlichen Teil das Studium abschließt, fällt weg. Diese Änderung hat zur Folge, dass in den vorgeschlagenen Studienverlaufsplänen das

Schwerpunktstudium nicht mehr der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgestellt werden muss. In der Praxis ändert sich hingegen nichts, da es den Studierenden bisher auch schon freistand, die Reihenfolge von staatlichem und universitärem Teil der Ersten Juristischen Prüfung selbst zu bestimmen.

§ 10 Prüfungsabschnitte (alt)

(1) [...] Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

Zusammenfassung der Neuregelung:

Die Prüfung im Schwerpunktbereich besteht zukünftig aus einer häuslichen Arbeit, einer bis drei Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Zudem umfasst das Schwerpunktstudium, das nun nicht mehr im Regelfall vor der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren ist, zukünftig nur noch 14 Semesterwochenstunden.

Diese Regelungen gelten abhängig vom Inkrafttreten der neuen universitären Studien- und Prüfungsordnungen. Die entsprechenden Anpassungen müssen bis einschließlich 16.11.2023 durch die Universitäten erfolgen.

Praktische Studienzeit

Im Laufe des Studiums sind praktische Studienzeiten von insgesamt drei Monaten Gesamtdauer abzuleisten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG). Diese waren bisher in der Regel in zwei Teilen abzuleisten, in Zukunft müssen sie wahlweise in zwei oder drei Teilen abgeleistet werden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 JAG n. F.).

Das Verwaltungspraktikum muss nicht mehr bei einer Verwaltungsbehörde absolviert werden, sondern kann ebenso bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle abgeleistet werden, beispielsweise bei einer städtischen GmbH (§ 8 Abs. 3 Satz 1 JAG n. F.).

Der Mindestzeitraum eines Rechtspflege- und eines Verwaltungspraktikums für die Anerkennung als praktische Studienzeit beträgt nun vier Wochen.

Fällt die Entscheidung für eine Aufteilung in drei Teile, so kann neben den Rechtspflege- und Verwaltungspraktika eine sonstige Stelle gewählt werden, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 JAG n. F.). Stattdessen ist aber auch ein weiteres Rechtspflege- oder Verwaltungspraktikum möglich. Dieses dritte Praktikum muss für die Anerkennung als praktische Studienzeit mindestens zwei Wochen andauern.

§ 8 Praktische Studienzeit (neu)

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in mindestens zwei, höchstens drei Teilen abzuleisten.

(3) Die praktische Studienzeit findet mindestens vier Wochen in der Rechtspflege oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, mindestens vier Wochen bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle und im Falle von drei Teilen der praktischen Studienzeit maximal vier Wochen nach Wahl bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, statt. [...]

Zusammenfassung der Neuregelung:

Zum Ableisten der praktischen Studienzeit werden zukünftig ein Rechtspflege- und ein Verwaltungspraktikum (Aufteilung in zwei Teile) oder ein Rechtspflege- und ein Verwaltungspraktikum sowie ein weiteres juristisches Praktikum bei einer geeigneten Stelle (Aufteilung in drei Teile) anerkannt. Die Mindestdauer der Rechtspflege- und eines Verwaltungspraktikums beträgt vier, die Gesamtdauer aller Praktika zusammen zwölf Wochen.

Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes (17.02.2022).

Pflichtfachstoff und Grundlagenfächer

Im Katalog des Pflichtfachstoffs (§ 11 JAG) wurden ebenfalls Änderungen vorgenommen. Unter dem Strich handelt es hierbei aber um kleinere Veränderungen, die sich in dem Sinne ausgleichen, als dass der Pflichtfachstoff in etwa seinen bisherigen Umfang behält (siehe Synopse des § 11 Abs. 2 JAG im Anhang, S. 17 ff.).

Zudem werden die zu erlernenden Grundlagen des Rechts (§ 2 Abs. 2 JAG) um philosophische, psychologische und ethische Aspekte ergänzt. Darüber hinaus soll in Zukunft vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials gefördert werden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 JAG n. F.).

Diese Regelungen gelten für alle, die sich nach Ablauf der Übergangsfrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden. Prüflinge, die sich bis einschließlich 16.02.2025 melden, sind von den genannten Änderungen noch nicht betroffen.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, geregelt in § 7 Abs. 1 JAG, werden teilweise konkretisiert (Nr. 3) und erweitert (Nr. 5).

§ 7 Zulassung (neu)

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes Rechtswissenschaft studiert,
2. eine Zwischenprüfung (§ 28) bestanden,
3. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs gleichen Umfangs besucht,
4. an einer praktischen Studienzeit (§ 8) teilgenommen hat und
5. erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und vier häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, angefertigt hat.

Eine Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage eines Fremdsprachennachweises (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG). Die Vorgabe wird nun dahingehend konkretisiert, dass die für die Zulassung erforderliche fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung bzw. der rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurs nun einen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden haben muss. Dieses Kriterium dürfte jedoch bereits jetzt von den meisten angebotenen universitären Kursen erfüllt werden.

Der neue § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG ergänzt die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung um das Erfordernis des erfolgreichen Anfertigens von fünf Aufsichtsarbeiten und vier häuslichen Arbeiten, davon jeweils mindestens eine in jedem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht). Während die fünf Aufsichtsarbeiten bereits jetzt an allen Standorten verpflichtend für die Zwischenprüfung angefertigt werden müssen, könnten die vier häuslichen Arbeiten an einigen Fakultäten für Änderungen im Studienverlauf führen.

Eine der häuslichen Arbeiten kann durch die erstmalige Teilnahme an einer Verfahrenssimulation (z. B. Moot Court) oder einer studentischen Rechtsberatung („Law Clinic“) ersetzt werden, wenn der Prüfling hierbei einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechs Semesterwochenstunden entspricht und einen Leistungsnachweis erbracht hat (§ 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 JAG n. F.).

Zusammenfassung der Neuregelung:

In Zukunft muss der Fremdsprachennachweis bestätigen, dass die Lehrveranstaltung, im Rahmen dessen er erworben worden ist, einen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden hatte.

Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes (17.02.2022).

Zudem ist der Nachweis des während des Studiums erfolgreichen Anfertigens von fünf Klausuren und vier Hausarbeiten, davon aus jedem Rechtsgebiet jeweils mindestens eine, notwendig.

Diese Anforderung gilt für alle, die sich nach Ablauf der Übergangsfrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden. Prüflinge, die sich bis einschließlich 16.02.2025 melden, müssen diese neue Zulassungsvoraussetzung folglich nicht erfüllen.

Mündliche Prüfung

Bisher bestand der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch (§ 10 Abs. 3 Satz 1 JAG a. F.). Der Vortrag wird nun gestrichen, sodass die mündliche Prüfung nur noch aus einem Prüfungsgespräch besteht, dessen Inhalt den Pflichtstoff (§ 11 JAG) umfasst. Infolgedessen wird die Dauer des Prüfungsgesprächs von aktuell 30 min. auf zukünftig 45 min. angehoben.

§ 10 Prüfungsabschnitte (neu)

(3) Der mündliche Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die in § 11 genannten Gegenstände.

§ 15 Mündliche Prüfung (neu)

(4) Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs beträgt je erschienenem Prüfling etwa 45 Minuten. Bei Einzelprüfungen kann die Prüfungszeit angemessen verlängert werden. Sie ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüferinnen und Prüfer.

Darüber hinaus ändert sich die Wertigkeit der Prüfungsteile. Bisher wurden die Aufsichtsarbeiten mit 60 %, der Vortrag mit 10 % und das Prüfungsgespräch mit 30 % an der Endnote der staatlichen Pflichtfachprüfung gewertet. In Zukunft beträgt die Gewichtung der Aufsichtsarbeiten 65 % und die des Prüfungsgesprächs 35 %.

§ 18 Schlusssentscheidung nach mündlicher Prüfung (neu)

(3) Die Punktwerte für die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 65 Prozent und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von insgesamt 35 Prozent zu berücksichtigen. [...]

Außerdem muss die Bewertung der mündlichen Prüfung zukünftig unter Hervorhebung der wesentlichen Aspekte begründet werden (§ 18 Abs. 6 Satz 1 JAG n. F.).

Zusammenfassung der Neuregelung:

In Zukunft entfällt der Vortrag und die Gewichtung der Prüfungsteile ändert sich dahingehend, dass die Aufsichtsarbeiten mit 65 % und das Prüfungsgespräch mit 35 % gewichtet werden.

Diese Regelung gilt für alle, die sich nach Ablauf der Übergangsfrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden. Für diejenigen Prüflinge, die sich bis einschließlich 16.02.2025 melden, gelten die bisherigen Regelungen fort.

Bewertung der Examensprüfungen

Bisher bestand ein durch das OVG NRW bestätigter Rechtsanspruch der Prüflinge darauf, dass jede ihrer Aufsichtsarbeiten von einem Hochschullehrenden korrigiert wird und dass jede Prüfungskommission des mündlichen Teils einen Hochschullehrenden als Mitglied hat (Aktenzeichen: 14 A 1082/20). Der Anspruch stützte sich auf §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 2 JAG a. F.:

§ 14 Bewertung der Aufsichtsarbeiten (alt)

(2) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören.

§ 15 Mündliche Prüfung (alt)

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuss soll mindestens eine der in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen angehören. [...]

Diese Normen werden nun gestrichen. Stattdessen wird § 4 Abs. 2 JAG dahingehend ergänzt, dass Hochschullehrende (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 JAG) in Zukunft bei der Examensbewertung vorrangig zu berücksichtigen sind. Daraus ergibt sich eine Vorgabe an die Justizprüfungsämter, jedoch kein Rechtsanspruch für die Prüflinge.

§ 4 Mitglieder der Justizprüfungsämter (neu)

(4) [...] Prüferinnen und Prüfer aus dem Personenkreis des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sollen bei der Heranziehung gemäß den §§ 14, 15 vorrangig berücksichtigt werden.

Zusammenfassung der Neuregelung:

In Zukunft haben Prüflinge keinen Anspruch mehr darauf, dass Hochschullehrende bei der Bewertung ihrer Examensprüfungen beteiligt sind. Die Justizprüfungsämter sollen jedoch vorrangig Hochschullehrende bei der Korrektur der Aufsichtsarbeiten und in der Prüfungskommission für das Prüfungsgespräch einsetzen.

Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes (17.02.2022).

Freisemester

Die Freisemestertatbestände (§ 25 Abs. 2 JAG) werden erweitert. Das heißt, dass in Zukunft über die bisherigen Möglichkeiten hinaus Freisemester gewährt werden.

Prüflinge können nun unter gewissen Umständen auch Freisemester für die Pflege von Angehörigen erhalten und unter vereinfachten Bedingungen Elternzeit geltend machen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 JAG n. F.).

Neben der bereits bestehenden Möglichkeit, ein Freisemester für eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, zu erhalten, wird dies nun auch für eine Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ im selben Umfang möglich sein (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 JAG n. F.).

Weiterhin besteht nun auch die Möglichkeit für Verfahrenssimulationen (z. B. Moot Courts) in deutscher Sprache ein Freisemester zu erhalten. Dies war bisher nur für Verfahrenssimulationen in fremder Sprache möglich (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 JAG n. F.).

Schließlich ist es in Zukunft auch möglich, ein Freisemester für die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung (sogenannte „Law Clinic“) zu erhalten, wenn die Teilnahme von einer Universität begleitet wird und sich die Mitarbeit in der studentischen Rechtsberatung über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 JAG n. F.).

§ 25 Freiversuch (neu)

(2) [...] Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung:

1. Fachsemester, während deren der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit, auf Grund von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), der Inanspruchnahme von Elternzeit unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), von Pflegezeit unter den Voraussetzungen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) jeweils in der jeweils geltenden Fassung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war,

2. bis zu vier Semester für Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung,

3. bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,

4. ein Semester für eine an einer inländischen Hochschule nachweislich erfolgreich abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung oder eine Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat;

5. ein Semester für die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation im In- oder Ausland, die in deutscher oder fremder Sprache durchgeführt wird, wenn der Prüfling einen Arbeitsaufwand hatte, der dem Aufwand von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden entspricht und einen Leistungsnachweis erworben hat,

6. ein Semester für die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung, wenn die Teilnahme von einer Universität begleitet wird und sich die Mitarbeit über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, und

7. bis zu drei Semester, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat.

Ein Hinderungsgrund ist nur anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen des Hinderungsgrundes in dasselbe Fachsemester fallen. Unberücksichtigt bleiben nur volle Fachsemester.

Die Regelung des § 25 Abs. 5 JAG, nach der insgesamt nur vier Freisemester angerechnet werden, bleibt auch zukünftig bestehen. Das bedeutet, dass die Freiversuchsfrist um maximal vier Semester verlängert werden kann, selbst wenn in mehr als vier Semestern ein Freisemestertatbestand erfüllt worden ist.

§ 25 Freiversuch (neu)

(5) Die Summe der gemäß Absatz 2 unberücksichtigt bleibenden Semester ist auf vier beschränkt.

Zusammenfassung der Neuregelung:

In Zukunft können Freisemester geltend gemacht werden für:

- Pflege von Angehörigen und Elternzeit
- Hinderung am Studium aus zwingendem Grund
- Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung
- Rechtswissenschaftliches Auslandsstudium
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
- Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“
- Teilnahme an einer Verfahrenssimulation
- Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung
- Mitgliedschaft in Hochschulgremien

Die Gewährung eines Freisemester ist teilweise an weitere gesetzliche Vorgaben gebunden, die sich in der Regel auf einen Leistungserfolg oder den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit beziehen.

Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes (17.02.2022).

Freiversuch und Verbesserungsversuch

Bestehen bleibt der Freiversuch in der bekannten Form (§ 25 JAG). Im Falle des Nichtbestehens dieses Versuchs gilt er als nicht unternommen; die zwei regulären Versuche bleiben unverändert bestehen.

§ 25 Freiversuch (neu)

(1) Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums oder unmittelbar nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 genannten Studiendauer zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

Im Falle des Bestehens des Freiversuchs kann sich der Prüfling dazu entscheiden, die staatliche Pflichtfachprüfung zum Zweck der Notenverbesserung zu wiederholen; der bessere Versuch wird gewertet. Die Möglichkeit, die Prüfung im Falle eines Nichtbestehens zu wiederholen, bleibt ebenfalls erhalten.

Hinzu kommt zukünftig ein Verbesserungsversuch unabhängig vom Freiversuch (§ 26 Abs. 1 Satz 1 JAG n. F.). Dieser ermöglicht, wenn der Freiversuch nicht wahrgenommen worden ist, nach einem – nun auch bestandenen – regulären Versuch die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zweck der Notenverbesserung.

§ 26 Wiederholung zur Verbesserung (neu)

(1) Ist die Prüfung im Freiversuch oder im regulären Versuch gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 für bestanden erklärt worden, hat die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen.

Der vom Freiversuch unabhängige neue Verbesserungsversuch ist gebührenpflichtig; dem Prüfling werden hierzu maximal ein Drittel der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 n. F.). Der bekannte Freiversuch bleibt kostenlos.

Zusammenfassung der Neuregelung:

In Zukunft gibt es neben dem bekannten Freiversuch auch einen gebührenpflichtigen Verbesserungsversuch, der eine Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zweck der Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch ermöglicht.

Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes (17.02.2022).

Abschichtung

Bisher besteht die Möglichkeit, im Examen abzuschichten, die Examensklausuren also nicht als Blockprüfung, sondern in bis zu drei Teilen anzufertigen. Diese Möglichkeit besteht in Zukunft nicht mehr, der entsprechende § 12 JAG wird gestrichen.

§ 12 Abschichtung (alt)

(1) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen

Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung).

Dies gilt für alle, die sich nach Ablauf der Übergangsfrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden. Für diejenigen Prüflinge, die sich bis einschließlich 16.02.2025 melden, ist eine Abschichtung noch möglich.

E-Examen

Ab dem 01.01.2024 sind die Justizprüfungsämter verpflichtet, allen Prüflingen eine elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu ermöglichen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 JAG n. F.). Insofern besteht dann ein Wahlrecht zwischen der konventionellen Klausuranfertigung und der elektronischen Klausuranfertigung.

Bei der elektronischen Klausuranfertigung wird den Prüflingen ein Laptop der Marke Lenovo mit einem 16-Zoll großen Display, eine externe Tastatur („Cherry KC 1000“) und eine externe Maus („Cherry MC 1000“) zur Verfügung gestellt. Der Aufgabentext wird bis auf Weiteres in Papierform ausgehändigt.

Der Schreibeditor umfasst unter anderem die Funktionen „Kopieren“, „Ausschneiden“ und „Einfügen“. Ein Demoportal des Schreibeditors ist unter e-klausur-test.nrw.de erreichbar. Dieser ist mit Ausnahme der Schreibzeit (sechs statt fünf Stunden) mit dem Schreibeditor bei der elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten identisch.

Weitere Neuregelungen bzgl. der staatlichen Pflichtfachprüfung

Einheitlichkeit der Prüfungsaufgaben

Zukünftig müssen die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung, die in Nordrhein-Westfalen am selben Tag stattfinden, einheitlich sein (§§ 3 Abs. 3 Satz 3, 10 Abs. 2 Satz 2 JAG n. F.). Die Justizprüfungsämter haben sich dazu auf einen gemeinsamen Klausursachverhalt zu einigen; Abweichungen sind dann nicht mehr zulässig.

Störungen in der Prüfung

Tritt während einer Aufsichtsarbeit der staatlichen Pflichtfachprüfung eine Störung des Prüfungsablaufs ein, so muss diese zusätzlich zu der schriftlichen Geltendmachung gegenüber des Justizprüfungsamtes binnen eines Monats, die zukünftig auch elektronisch erfolgen kann, nun auch unmittelbar gegenüber der Aufsichtsperson gerügt werden (§ 13 Abs. 5 Satz 4 JAG n. F.).

§ 13 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (neu)

(4) [...] Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unmittelbar gegenüber der Aufsichtsperson rügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich oder elektronisch bei dem Justizprüfungsamt geltend gemacht hat.

Diese Regelung gilt nach Ende der Übergangsfrist ab dem 17.02.2025.

Folgen eines Täuschungsversuchs

Ein Täuschungsversuch im Verbesserungsversuch kann zukünftig in besonders schweren Fällen zur Aberkennung der bereits bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung führen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 JAG n. F.). Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes (17.02.2022).

Übergangsvorschriften

Das Gesetz wurde am 17.11.2021 verkündet (Fundstelle: GV. NRW. 2021, S. 1190) und tritt gemäß seines Art. 2 Abs. 1 drei Monate später, also am 17.02.2022, in Kraft.

Eine Übergangsfrist sieht vor, dass Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder die dies binnen drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes tun, von den Neuregelungen nicht betroffen sind. Grundsätzlich gilt: Wer sich bis einschließlich 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann sein Examen noch nach den bisherigen Regelungen absolvieren.

Ausnahmen sieht der Art. 2 Abs. 2 JAG-Änderungsgesetz vor. Demnach entfalten einige der Neuregelungen ihre Wirkung unmittelbar ab Inkrafttreten des Gesetzes am 17.02.2022. Dies sind im Einzelnen die Regelungen in folgenden Bereichen:

- Bewertung der Examensprüfungen (§§ 4 Abs. 2 Satz 3, 14, 15 Absatz 1 JAG n. F.)
- Praktische Studienzeit (§ 8 Abs. 2 und 3 JAG n. F.)
- Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung mit Ausnahme des Nachweises über die neue Voraussetzung, fünf Aufsichtsarbeiten und vier Hausarbeiten erfolgreich angefertigt zu haben (§ 9 [ohne Nr. 5] JAG n. F.)
- Nachteilsausgleich in der staatlichen Pflichtfachprüfung für Prüflinge mit Behinderung (§ 13 Abs. 1 JAG n. F.)
- Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung (§§ 20 – 23, 27, 27a JAG n. F.)
- Freisemester (§ 25 JAG n. F.)
- Verbesserungsversuch (§ 26 JAG n. F.)

Alle anderen Änderungen entfalten ihre Wirkung erst nach Ende der Übergangsfrist ab dem 17.02.2025. So ist beispielsweise die Abschichtung (§ 12 JAG a. F.) bei einer Meldung bis zum 16.02.2025 noch möglich.

Auf Wiederholungsprüfungen findet in der Regel das Recht des ersten Versuchs Anwendung (Art. 2 Abs. 4 JAG-Änderungsgesetz), sofern der Erstversuch nicht mehr als drei Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden hat. Im Umkehrschluss gilt, dass Prüflinge, die sich bis einschließlich 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden und diese bis zum 16.08.2025 abgeschlossen haben, eine etwaige Wiederholungsprüfung auch dann noch nach dem bisherigen Recht absolvieren können, wenn sie sich zu dieser Wiederholungsprüfung nach Ablauf der Übergangsfrist melden. Maßgeblich für die Feststellung, ob der ersten Prüfungsversuch abgeschlossen ist, ist hierbei der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids.

Art. 2 JAG-Änderungsgesetz (neu)

(4) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht anzuwenden. Dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung für nicht unternommen erklärt worden ist oder als nicht unternommen gilt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung zu den dort genannten Verfahren nach Ablauf von drei Jahren und sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Anhang: Synopse § 11 Abs. 2 JAG (Pflichtfächer)

§ 11 Gegenstände der Prüfung	
Abs. 2 (alt)	Abs. 2 (neu)
<p>Pflichtfächer sind</p> <p>1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze:</p> <p>a) Buch 1 (Allgemeiner Teil);</p> <p>b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18 und 25;</p> <p>c) im Überblick das Produkthaftungsgesetz sowie die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes;</p> <p>d) aus dem Buch 3 (Sachenrecht) die Abschnitte 1 bis 3, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Grundschuld sowie im Überblick der Abschnitt 8;</p> <p>e) im Überblick aus dem Buch 4 (Familienrecht) aus dem Abschnitt 1 die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und das gesetzliche Güterrecht sowie aus dem Abschnitt 2 die Allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge;</p> <p>f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und das Rechtsverhältnis der Erben untereinander, aus dem Abschnitt 3 (Testament) die Titel 1, 2 bis 5, 7 und 8 sowie der Abschnitt 4 (Erbvertrag);</p> <p>2. aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht);</p> <p>3. aus dem Handelsrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;</p> <p>b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf);</p>	<p>Pflichtfächer sind</p> <p>1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze:</p> <p>a) Buch 1 (Allgemeiner Teil) ohne Abschnitt 1, Titel 2, Untertitel 2,</p> <p>b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 3 ohne die Regelungen zur Draufgabe, Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 3 Untertitel 2 bis 4, Titel 5 Untertitel 5, Titel 7, 8 Untertitel 2, Titel 9 Untertitel 1 Kapitel 2 bis 4, Untertitel 2 bis 4, Titel 11, 12 Untertitel 3, Titel 15, 18, 19 und 25,</p> <p>c) im Überblick die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes sowie das Produkthaftungsgesetz,</p> <p>d) aus dem Buch 3 (Sachenrecht) die Abschnitte 1 bis 4, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Hypothek und der Grundschuld sowie der Abschnitt 8 Titel 1,</p> <p>e) im Überblick aus dem Buch 4 (Familienrecht) aus dem Abschnitt 1 die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und das gesetzliche Güterrecht sowie aus dem Abschnitt 2 die Allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge beschränkt auf die Regeln der Vertretungsmacht und der beschränkten Elternhaftung,</p> <p>f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) Titel 1, Titel 2 Untertitel 1, 3 und 4, Titel 3, aus Titel 4 ausschließlich die Haftungsbeschränkung der Miterben, der Abschnitt 3 (Testament) ohne Titel 6, der Abschnitt 4 (Erbvertrag), der Abschnitt 5 (Pflichtteil) sowie aus dem Abschnitt 8 (Erschein) die Wirkungen des Erscheins,</p> <p>2. aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht), aus der Verordnung Nummer 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008 (Rom I) und aus der Verordnung Nummer 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) die Regelungen zur Rechtswahl und zum anwendbaren Recht, soweit diese sich auf die unter Nummern 1 Buchstabe b und c und 6 genannten Schuldverhältnisse beziehen,</p> <p>3. aus dem Handelsrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters,</p> <p>b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf) ohne die Regelungen zum Kontokorrent und zu den kaufmännischen Orderpapieren,</p>

§ 11 Abs. 2 JAG (alt)	§ 11 Abs. 2 JAG (neu)
<p>4. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft);</p> <p>b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 bis 3 (Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sowie Vertretung und Geschäftsführung);</p> <p>5. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem Erkenntnisverfahren:</p> <p>gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftsachen und Unterhaltssachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze;</p> <p>b) aus dem Vollstreckungsverfahren:</p> <p>allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe;</p> <p>6. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht;</p> <p>7. aus dem Strafgesetzbuch:</p> <p>a) der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 4 bis 7;</p> <p>b) aus dem Besonderen Teil:</p> <p>aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;</p> <p>aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Schwerer Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat;</p> <p>der 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid);</p> <p>der 10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung);</p> <p>der 14. Abschnitt (Beleidigung);</p> <p>aus dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs): Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten;</p> <p>aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung;</p>	<p>4. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft);</p> <p>b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 und 3 (Errichtung der Gesellschaft sowie Vertretung und Geschäftsführung);</p> <p>5. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:</p> <p>a) aus dem Erkenntnisverfahren:</p> <p>gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftsachen und Unterhaltssachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze;</p> <p>b) aus dem Vollstreckungsverfahren:</p> <p>allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen und Arten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Rechtsbehelfe nach den §§ 766, 767, 771 der Zivilprozessordnung;</p> <p>6. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz;</p> <p>7. aus dem Strafgesetzbuch:</p> <p>a) der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 1, 2, 4, 5, 6 (ohne die Entziehung der Fahrerlaubnis) und 7 und des 5. Abschnittes, Titel 2,</p> <p>b) aus dem Besonderen Teil:</p> <p>aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte,</p> <p>aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,</p> <p>der 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid),</p> <p>der 10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung),</p> <p>der 14. Abschnitt (Beleidigung),</p> <p>aus dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs): Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten,</p> <p>aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,</p>

§ 11 Abs. 2 JAG (alt)	§ 11 Abs. 2 JAG (neu)
<p>der 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit);</p> <p>der 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) ohne Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Politische Verdächtigung;</p> <p>der 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung);</p> <p>der 20. Abschnitt (Raub und Erpressung);</p> <p>der 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei);</p> <p>der 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) ohne Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug und Kreditbetrug;</p> <p>der 23. Abschnitt (Urkundenfälschung);</p> <p>der 27. Abschnitt (Sachbeschädigung);</p> <p>aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung;</p> <p>8. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit, Zwangsmittel (körperliche Untersuchung Beschuldigter und anderer Personen, Telefonüberwachung, vorläufige Festnahme und Verhaftung), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft;</p> <p>9. Staatsrecht ohne Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht;</p> <p>10. Verfassungsprozessrecht im Überblick;</p> <p>11. aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Union;</p>	<p>der 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),</p> <p>aus dem 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung,</p> <p>der 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung),</p> <p>der 20. Abschnitt (Raub und Erpressung),</p> <p>aus dem 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei,</p> <p>der 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) ohne Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Kreditbetrug sowie Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt,</p> <p>aus dem 23. Abschnitt (Urkundenfälschung): Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung,</p> <p>aus dem 27. Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung,</p> <p>aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, verbotene Kraftfahrzeugrennen, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung,</p> <p>aus dem 30. Abschnitt (Straftaten im Amt): Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt,</p> <p>8. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit und weiterer Instanzenzug, Zwangsmittel (davon lediglich körperliche Untersuchung Beschuldigter, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft,</p> <p>9. Staatsrecht ohne Verteidigungsfall, Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht,</p> <p>10. aus dem Verfassungsprozessrecht im Überblick: Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normkontrollverfahren, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streitigkeiten, einstweiliger Rechtsschutz,</p> <p>11. aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und ihre Durchsetzung, Entwicklung, Organe, Kompetenzen und Handlungsformen der Europäischen Union, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht einschließlich dessen Umsetzung, aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vertragsverletzungs- und Vorabentscheidungsverfahren,</p>

§ 11 Abs. 2 JAG (alt)	§ 11 Abs. 2 JAG (neu)
<p>12. Allgemeines Verwaltungsrecht, einschließlich des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen im Überblick, allgemeines Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren;</p> <p>13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:</p> <p>a) Polizei- und Ordnungsrecht;</p> <p>b) Kommunalrecht mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts;</p> <p>c) Baurecht im Überblick;</p> <p>14. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen.</p>	<p>12. allgemeines Verwaltungsrecht, einschließlich im Überblick des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen und des Verwaltungsvollstreckungsrechts, allgemeines Verwaltungsverfahren einschließlich des Verwaltungszustellungsrechts mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren,</p> <p>13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht,</p> <p>a) Polizei- und Ordnungsrecht ohne die in den §§ 14a bis 33c Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltenen Regelungen sowie im Überblick das Versammlungsrecht,</p> <p>b) Kommunalrecht im Überblick mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts, des Haushaltsrechts sowie der Vorschriften aus der Gemeindeordnung über das Gemeindegebiet, die Bezirke und Ortschaften und den Verwaltungsvorstand und die Gemeindebediensteten,</p> <p>c) aus dem Baurecht im Überblick: Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung beschränkt auf die Veränderungssperre, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben einschließlich der Regelungen der Baunutzungsverordnung hierzu und Planerhaltung sowie das Bauordnungsrecht mit Ausnahme der technischen Vorschriften,</p> <p>14. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Sachentscheidungs voraussetzungen, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen.</p>

Impressum

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Fachschaft Jura
Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 11881 eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er wird gesetzlich durch die Mitglieder des Vorstands Frederik Janhsen, Emily Pollmeier, Christopher Joch und Janet Küppers vertreten.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE361630078

E-Mail: nrw@landesfachschaft.de
Internet: www.landesfachschaft.de
Instagram/X: @lfsnrw